

Streng vertraulich

PROTOKOLL

2

4

7

Über die Schaffung eines Vereinten Kommandos der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand

In Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik haben die Teilnehmerstaaten folgendes vereinbart:

1. Festzulegen, daß die Beschlußfassung über allgemeine Fragen, die sich auf die Stärkung der Wehrfähigkeit und auf die Organisation der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages beziehen, dem Politischen Beratenden Ausschuss übertragen wird.

2. Das Amt eines Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zu schaffen, dem die unmittelbare Führung dieser Kräfte übertragen ist.

Zum Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte den Marschall der Sowjetunion, I.S. Konjew, zu ernennen.

Bundesarchiv

• Militärarchiv -

Postfach

70024 Freiburg i. Br.

DVW 1/54 355, 811-4

3. Zu Stellvertretern des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte werden die Verteidigungsminister oder andere militärische Führer der Teilnehmerstaaten des Vertrages ernannt: der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik und der Tschechoslowakischen Republik.

4. Beim Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte besteht ein Stab der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages. Dem Stab gehören ständige Vertreter der Generalstäbe dieser Staaten an.

Standort des Stabes ist die Stadt Moskau.

Zum Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte den Armeegeneral A. I. Antonow zu ernennen.

5. Den Vereinten Streitkräften folgende Anzahl von Einheiten der Landstreitkräfte und der Luftwaffe der Staaten, die den Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand unterschrieben haben, zuzuteilen:

	Landstreitkräfte	Luftstreitkräfte		
		Luftwaffendivisionen		
	Divisionen	der Jäger	der Schlachtflieger	der Bomber
UdSSR	30	22	3	9
Polen	14	7	2	1
DDR				

Die Frage der Stärke der zuzuteilenden Truppen

wird durch ein Zusatzabkommen entschieden

Bundesarchiv

- Militärisch -

Postfach

79024 Freiburg i. Br.

DVV 1/54355

	Landstreitkräfte	Luftstreitkräfte		
		Luftwaffendivisionen		
	Divisionen	der Jäger	der Schlachtflieger	der Bomber
Tschechoslowakei	11	5	3	1
Ungarn	8	2	-	-
Rumänien	8	3	1	-
Bulgarien	7	3	1	-
Albanien	koordiniert die Maßnahmen bezüglich seiner Streitkräfte mit dem Vereinten Kommando			

Den Vereinten Streitkräften obense alle Marinestreitkräfte der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien zuzuteilen.

Seitens der Sowjetunion die Streitkräfte der 4. Kriegsflotte und der Schwarzmeerkriegsflotte zuzuteilen.

Die Volksrepublik Albanien koordiniert die Maßnahmen bezüglich seiner Streitkräfte mit dem Vereinten Kommando.

Die Frage über die Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik an den Maßnahmen, die die Streitkräfte des Vereinten Kommandos betreffen, wird zusätzlich durch ein entsprechendes Abkommen entschieden.

Die Standortverteilung der Vereinten Streitkräfte auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des Vertrages wird entsprechend den Bedürfnissen der gemeinsamen Verteidigung nach Vereinbarung zwischen diesen Staaten durchgeführt.

Bundesarchiv
- Militärarchiv -
Postfach
70024 Freiburg i. Br.
OVW 1/54.365

Im Weiteren ist nach Vereinbarung zwischen den interessierten Staaten eine Veränderung der Stärke und des Bestandes der Streitkräfte, die von den Teilnehmerstaaten des Vertrages dem Vereinten Kommando zur Verfügung gestellt werden, möglich.

6. Das Kommando der von jeder Vertragschließenden Seite zugewiesenen Streitkräfte den entsprechenden Stellvertretern des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte des gegebenen Landes zu übertragen.

7. Es ist als notwendig zu erachten, die Staaten, die den Vertrag unterschrieben haben, zu verpflichten, als erstes die Truppen zu kompletieren und mit Waffen und Kampftechnik zu versehen, die den Vereinten Streitkräften zugewiesen werden.

8. Den Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zu beauftragen, ein Statut des Vereinten Kommandos der Streitkräfte auszuarbeiten und es dem Politischen Beratenden Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der von den Seiten dieses Protokolls in Warschau am heutigen Tage unterschrieben wurde, in Kraft und wird im Laufe der gleichen Frist, wie der Vertrag Gültigkeit haben.

Geschehen in Warschau am Vierzehnten Mai 1955 in einem Exemplar in deutscher, russischer, polnischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Bundesarchiv

- Militärarchiv -

Protektorat

79024 Freiburg i. Br.

DVW 1/54 355